

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 30/2016
ausgegeben am: 03. Juni 2016

Sitzung des Schulträgerausschuss

Die Mitglieder des Schulträgerausschuss treten am

**Montag, 6. Juni 2016, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Info der Verwaltung

1. Vorstellung Sachstand Projekt Deuserschule
2. Integrierte Gesamtschule Ludwigshafen Edigheim - Oberstufe

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 02.06.2016

gez.
Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Beigeordnete

Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Mittwoch, 8. Juni 2016, 17 Uhr,
Rathaus, Stadtratssaal,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Bericht Ortsvorsteher
2. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Zeitnahe Veröffentlichung der Kriminalstatistik Berliner Platz
3. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Ausbau des Radwegenetzes in der Berliner Straße von der Wörthstraße bis zur Wredestraße
4. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Versprochene Begrünung auf der Parkinsel
5. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Grünflächen nach Ende des Filmfestivals wieder in den Zustand der umliegenden Grünflächen versetzen
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Natürliche Wiese auf dem Festivalgelände
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Mustersatzung LEAPG (Lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte)
8. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Radampel am Kreuzungsbereich Berliner Straße/Ecke Bahnhofstraße in Fahrtrichtung Jägerstraße
9. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht Sanierungsgebiet Mitte/Innenstadt
10. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Grünfläche Bismarckstraße/Ecke Wredestraße in einen ansehnlichen Zustand versetzen
11. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Überlegungen eines Parkraumkonzepts für den Stadtteil Süd, unter Einbeziehung der Parkfläche auf dem Behördenparkplatz hinter der JVA
12. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Reinigung der Sinkkästen im Bereich Bayernplatz/Lisztstraße
13. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Kennzeichnung der Parkplätze im Bereich Friedrich-Heene-Straße bis Roonstraße
14. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Festverankerung des Gestells zum Abstellen von Fahrrädern am Ostausgang des Hauptbahnhofes und zweites Gestell
15. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Anbringen der Uhren in die "Liniensäulen" an der Straßenbahnhaltestelle Berliner Platz sowie Schließung der Lücken im Dach über der Straßenbahnhaltestelle
16. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Umbaumaßnahmen in der Deuserschule
17. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Zeitpunkt und Standort der Pflanzung der 160 Eichen auf der Parkinsel
18. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Flüchtlingsunterkünfte in der Südlichen Innenstadt
19. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Pläne der Stadtverwaltung für die zukünftige Nutzung des Shell-Hauses in der Mundenheimer Straße
20. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Umwidmung der Von-Weber-Straße in eine Nebenstraße
21. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Ermittlungsstand des Brandanschlages in Mitte
22. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Verkehrsregeln in der Bleichstraße
23. Anfrage des Mitgliedes die LINKE im Ortsbeirat
Ratsinformationssystem Ortsbeirat Südliche Innenstadt

Ludwigshafen am Rhein, 02.06.2016

gez.
Christoph Heller
Ortsvorsteher

SCHULAUFNahme 2017

ANMELDETERMIN FÜR ABC-SCHÜTZEN – SCHULAUFNahme 2017

Alle Kinder, die vor dem **1. September 2017** ihren 6. Geburtstag haben (bis einschließlich **31. August 2011** und früher geborene), sind zum Schulbesuch für das am 1. August 2017 beginnende Schuljahr anzumelden. Hierunter fallen auch körperlich, seelisch und geistig behinderte Kinder. Liegt eine offensichtliche oder vermutete Behinderung vor, so kann die Anmeldung auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule erfolgen.

Die Anmeldungen dieser schulpflichtigen Kinder finden am Montag, 12. September 2016 statt.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihrer Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulärztin oder dem Schularzt. Zur Entscheidungsfindung kann mit Zustimmung der Eltern die Kindertagesstätte einbezogen werden. **Kann-Kinder werden erst am Dienstag, 07. Februar 2017, angemeldet.**

<u>Stadtteil</u>	<u>Anmeldestelle</u>	<u>Straße und Haus-Nr.</u>
<u>Grundschulen</u>		
Mitte	Erich Kästner-Schule	Bahnhofstraße 52
Süd	Wittelsbachschule Brüder-Grimm-Schule Albert-Schweitzer-Schule	Wittelsbachstraße 73 Hornstraße 1 Georg-Herwegh-Straße 9
Nord	Gräfenauschule	Gräfenaustraße 32
Hemshof	Goetheschule Nord	Goethestraße 19
Friesenheim	Rupprechtschule Luitpoldschule Grund- und Realschule plus Lu-Friesenheim zugleich für Froschlache	Nietzschestraße 30 Luitpoldstraße 37 Sternstraße 159
Mundenheim	Schillerschule	Rheingönheimer Straße 103
Gartenstadt	Hochfeldschule Ernst-Reuter-Schule	Leistadter Straße 45 Schlesierstraße 56
Niederfeld	Niederfeldschule	Niederfeldstraße 1
West	Bliesschule	Krummlachstraße 10
Maudach	Alfred-Delp-Schule	Schilfstraße 17
Oggersheim	Schillerschule In der Langgewann Karl-Kreuter-Schule	Wormser Straße 17 Adolf-Kolping-Straße 30 Am Brückelgraben 91
Oppau	Goethe-Mozart-Schule	Kurt-Schumacher-Straße 38

Edigheim	Lessingschule	Bgm.-Fries-Straße 1c
Pfingstweide	Pfingstweide schule	Budapester Straße 32
Rheingönheim	Mozartschule	Hilgundstraße 21
Ruchheim	Astrid-Lindgren-Schule	Kurt-Kreiselmaier-Platz 1

Förderschulen

Oppau Oggersheim Edigheim Pfingstweide Friesenheim Oggersheim Ruchheim	Schloss-Schule Oggersheim Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) Schnabelbrunnengasse 41 67071 Ludwigshafen am Rhein
Mitte Süd Mundenheim Rheingönheim Maudach Ernst-Reuter- Siedlung und Wohngebiet südl. der Maudacher Straße	Schillerschule Mundenheim Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) Rheingönheimer Straße 103 67065 Ludwigshafen am Rhein
Hemshof Nord West Niederfeld Hochfeld	Schule an der Blies Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) Krummlachstraße 10 67059 Ludwigshafen am Rhein
Stadtgebiet Ludwigshafen	Georgens-Schule Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung (SFG) Rheinhorststraße 34 - 36 67071 Ludwigshafen am Rhein
Stadtgebiet Ludwigshafen	Mosaikschule Ludwigshafen am Rhein Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (SFM) Karl-Lochner-Straße 8 67071 Ludwigshafen

Die Kinder sind von einer erwachsenen Person in der Schule vorzustellen. Dabei ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen. Weiterhin muss eine **Bescheinigung des Kindergartens** über den Kindergartenbesuch des Kindes vorgelegt werden, soweit das Kind einen Kindergarten besucht.

Kinder früherer Jahrgänge, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchten, sind ebenfalls anzumelden. Der Zurückstellungsschein ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Nationalität unterliegen der Schulpflicht und sind in der für ihren Wohnbezirk zuständigen Schule anzumelden.

Wer die Anmeldung unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Nähere Informationen über die Schulen können unter www.ludwigshafen.de abgerufen werden.

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über die Festlegung von acht Marktsonntagen in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An den folgenden Tagen werden im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein **Marktsonntage** festgelegt:

03. Januar 2016, 03. April 2016, 08. Mai 2016, 26. Juni 2016,
03. Juli 2016, 04. September 2016, 09. Oktober 2016 und 06. November 2016

§ 2

1) An Marktsonntagen dürfen im Stadtgebiet und in allen Stadtteilen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, in der Zeit von **11.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**

- **privilegierte Spezialmärkte** nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie
- **Floh- und Trödelmärkte** nach § 8 LMAMG

nach erfolgter Festsetzung durchgeführt werden.

2) An Marktsonntagen können jeweils mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen durchgeführt werden.

§ 3

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens zwölf Gewerbetreibenden vorzulegen.

§ 4

(1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz (LadöfnG) von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 5

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen. Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 7

(1) Die Vorschriften des LMAMG Rheinland Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 8 bis zu 50.000 Euro, bei Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis zu 2.500 Euro, bei den übrigen Fällen des Abs. 1 bis 1.000 Euro.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 LadöffnG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit bis zu 2.000 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadöffnG bis zu 5.000 Euro.

(3) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(4) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(5) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind sorgfältig zu beachten.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 03.06.2016
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan wird rechtskräftig;
Bebauungsplan Nr. 503c „Rheinallee“;
Stadtteil: Süd

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 503c „Rheinallee“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 503c „Rheinallee“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er umfasst insbesondere die Bereiche östlich der Rheinallee südlich der Konrad-Adenauer-Brücke bis zur Max-Pechstein-Straße sowie der Bereich östlich Lusanum (zwischen Halberg-/Yorkstraße und Rheinallee) und der Bereich zwischen Gneisenau-, Karl-Krämer-, Rottstraße und Rheinallee.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

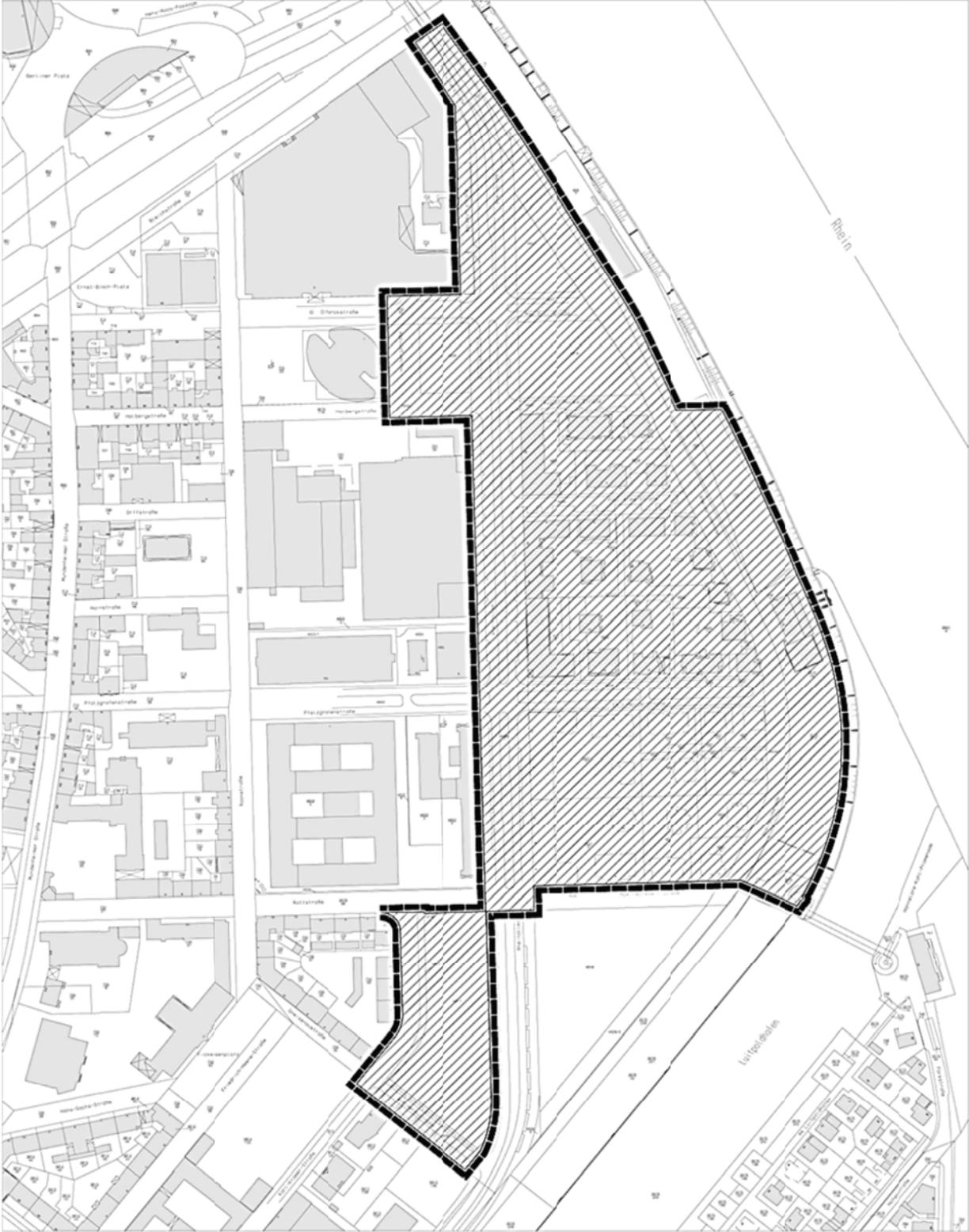
Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 24.05.2016
Stadtverwaltung

gez.

Klaus Dillinger
Beigeordneter



Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 516 „Nord/ Hemshof“;
Stadtteil: Nord

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 516 „Nord/ Hemshof“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

- im Norden durch die Lenaestr., Hemshofstr., Schmale Gasse und den nördlichen Teil der Rohrlachstraße,
- im Osten durch die Prinzregentenstr. und die Lärmschutzbebauung an der Dessauer Straße,
- im Süden durch den Carl-Wurster-Platz, Denisstr., Europaplatz, Gräfenaustr. und die Bürgermeister-Grünzweigstraße,
- im Westen durch die Rohrlachstr., den Goerdelerplatz und die Leuschnerstraße.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

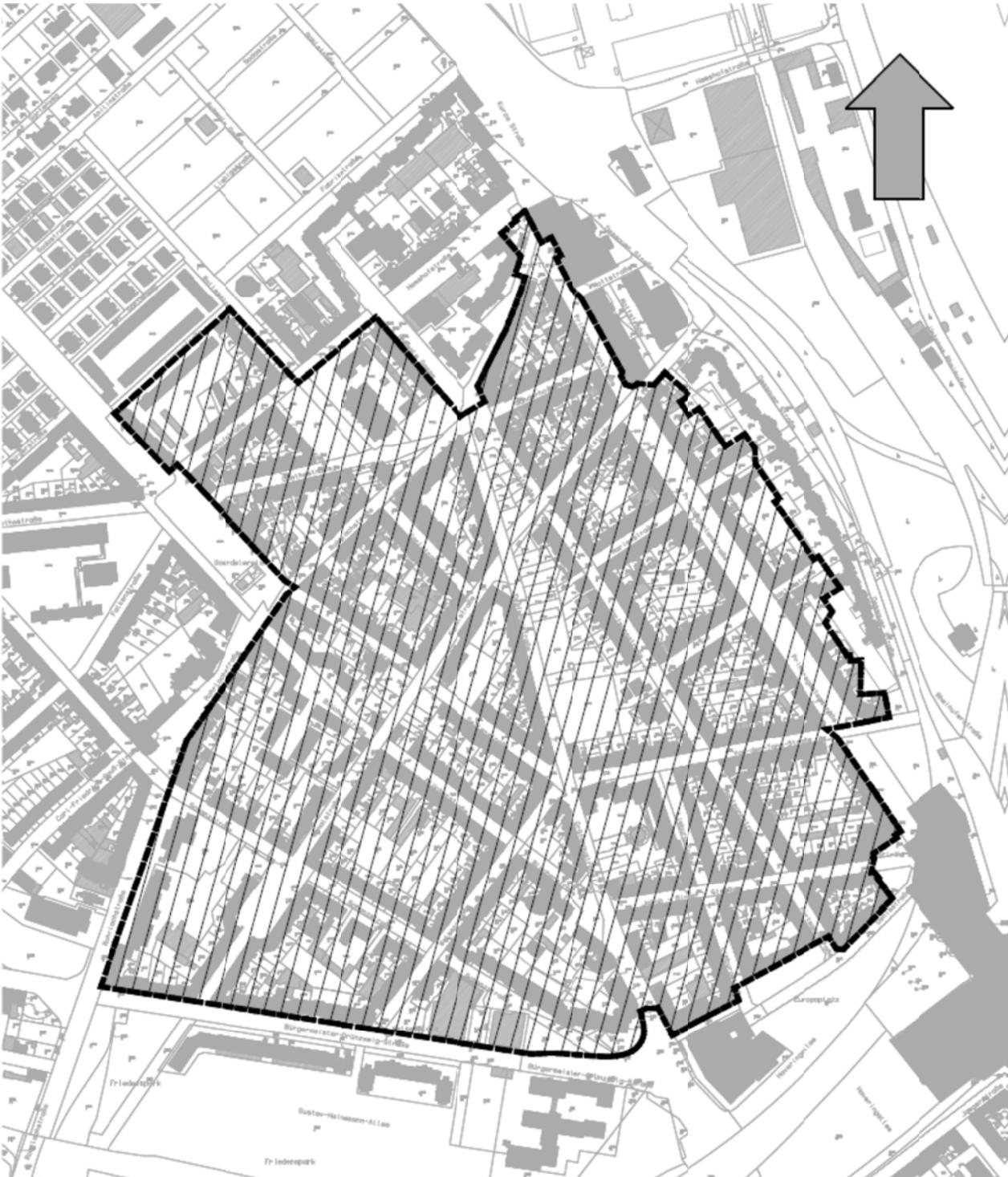
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 24.05.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 554h „Melm Nord-Ost“:
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.05.16 den Bebauungsplan Nr. 554h „Melm Nord-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 6,3 ha und wird begrenzt:

- im Nordosten durch die angrenzenden Bebauungspläne Nr. 554f „Melm, Georg-Heieck-Straße“ und Nr. 554 „Melm“ und die freie Landschaft,
- im Nordwesten durch den öffentlichen Grünzug,
- im Südosten durch den öffentlichen Grünzug und den Bebauungsplan Nr. 554 „Melm“,
- im Südwesten durch die angrenzenden Bebauungspläne Nr. 554g „Melm, Albert-Hauelsen-Ring“, Nr. 554i „Melm Nord“ und den öffentlichen Grünzug.

Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie
4. Mängel nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 24.05.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.